

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten drohen hohe Geldstrafen, Lohnnachzahlungen und Nachforderungen der Sozialversicherung.

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn 2019 und 2020

- Der effektive **Bruttostundenlohn** beträgt **mindestens 9,19 €** (ab 2019) bzw. **9,35 €** (ab 2020).
- Seit 2018 sind Branchenmindestlöhne, die den gesetzlichen Mindestlohn unterschreiten, grundsätzlich nicht mehr zulässig. Es kann noch in einzelnen Bereichen Übergangsregelungen geben.

variable Vergütungsbestandteile

Bestandteil des Mindestlohns

- Sonn- und Feiertagszuschläge
- Kinderzulagen
- regelmäßige tarifliche Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld (nur für den Fälligkeitszeitraum, in dem diese gezahlt werden)

In der Regel kein Bestandteil des Mindestlohns

- vermögenswirksame Leistungen
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung
- Aufwandsentschädigungen
- Überstundenzuschläge
- Nachtschichtzuschläge
- Trinkgelder
- Gefahrenzulagen
- Akkordprämien
- Schmutzzulagen
- Betriebssteu-
zulagen

Ausnahmen/ Sonderregeln gelten für

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Langzeitarbeitslose
- Zeitungszusteller
- Praktikanten
- ehrenamtlich Tätige
- Strafgefangene

Erhalten Ihre Beschäftigten den aktuellen gesetzlichen Mindestlohn?

Nein

Überprüfen Sie Ihre Berechnung und passen Sie Ihre Zahlungen an.
(Ggf. sind Ausnahmen möglich.)

Ja

Überprüfen Sie, ob die Zahlung des Mindestlohns richtig dokumentiert ist:

- Sie sind verpflichtet, **Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeiten** von geringfügig Beschäftigten zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen **zwei Jahre lang** elektronisch oder in Papierform aufbewahrt werden.
- **Ausnahmen** bestehen für **Minijobber in Privathaushalten**, für **nahe Angehörige** und für Beschäftigte mit einem monatlichen **Bruttoverdienst über 2.958 €**.
- **Vorsicht:** Sie haften auch dann, wenn die von Ihnen beauftragten Unternehmen (z.B. Subunternehmer) den Mindestlohn nicht einhalten. **Lassen Sie sich unbedingt die Einhaltung des Mindestlohns bestätigen!**

Beispiel für eine Mindestlohnberechnung (2019 und 2020)

Festgehalt	1.500 €	Steuerfreie Lohnbestandteile sind auf den Steuerbruttolohn nicht anzurechnen.
Gefahrenzulage	200 €	
Akkordprämie	150 €	
Gesamtbruttolohn	1.850 €	
Steuerbruttolohn	1.500 €	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 h
1.500 € / 152 h	9,87 €	



Mit einem Stundenlohn von 9,87 € erfüllen Sie die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (Berechnung mit Monatsdurchschnittswert).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Thema Mindestlohn können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.